
Lothar Binding
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB * Platz der Republik 1 * 11011 Berlin

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 -73144
Fax: (030) 227 -76435
eMail Berlin:
lothar.binding@bundestag.de

Bürgerbüro Heidelberg
Bergheimer Straße 88
69115 Heidelberg
Tel: (06221) 18 29 28
Fax: (06221) 61 60 40

Bürgerbüro Weinheim
Hauptstraße 122
69469 Weinheim
Tel: (06201) 60 22 12
Fax: (06201) 60 22 13

eMail Heidelberg und Weinheim:
lothar.binding@wk.bundestag.de
Homepage: www.lothar-binding.de

Berlin, den 22. Nov. 2004

Es ist nicht alles falsch im Spiegel Nr. 46 vom 8. Oktober 2004
Steuerliche Behandlung von Großunternehmen in Deutschland

Sehr geehrter Herr Müller,

in der Ausgabe des Spiegel Nr. 46 vom 8. Oktober 2004 wird auf den Seiten 33ff unter dem Titel „Im Wolkenkuckucksheim“ über die angeblich großzügige steuerliche Behandlung von Großunternehmen in Deutschland berichtet. Grundlage sei eine Studie von Professor Jarass. Dort wird auch behauptet, das deutsche Steuerrecht erlaube die steuerliche Geltendmachung von Kosten für die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland. Nachfolgend einige Erläuterungen zu diesen Thesen, die auch auf Informationen von Joachim Poß, unserem Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, zurückgreifen:

Die Steuersätze für Kapitalgesellschaften in Deutschland sind im europäischen Vergleich nominal relativ hoch. Stimmt. Aber erst das Zusammenspiel von Tarif und Bemessungsgrundlage sagt etwas aus über die effektive Steuerbelastung. Im Spannungsfeld dieser beiden Parameter verwirrt der Spiegel dadurch, dass er einerseits den Standort schlecht schreibt, weil Deutschland angeblich ein Hochsteuerland sei – eben hohe Sätze hat – andererseits beklagt, dass die Großunternehmen in Deutschland angeblich kaum noch Steuern zahlen – eben eine entsprechende Bemessungsgrundlage bzw. Gewinnermittlung. Da er nicht wenigstens diese beiden Parameter gleichzeitig betrachtet, hinsichtlich der Körperschaftsteuer muss darüber hinaus auch immer die Kapitalertragsteuer mitberücksichtigt werden, führt der Spiegel an einer begründbaren Erkenntnis vorbei.

Es ist mir fast ein wenig peinlich - nachdem wir alles versuchen die Bemessungsgrundlage zu verbreitern aber Dank der häufigen Bundesratsblockaden noch immer viele Steuerschlupflöcher offen haben, nachdem wir die Bekämpfung von Steuerbetrug und internationale Gestaltung als Dauerthema behandeln, aber Dank der föderalen Strukturen auch bei der Steuerfahndung nur bedingt weiter kommen – nun erläutern zu müssen, dass eben doch Steuern beim Fiskus ankommen, sogar Körperschaftsteuer. Unter nachfolgender Adresse ist es leicht möglich sich ein eigenes Bild davon zu machen:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage26388/Tabellensatz-2005-zur-ersten-Lesung-Bundeshaushalt-2005.pdf>

Investoren haben bei ihren Standortentscheidungen deshalb nicht nur die nominalen Steuersätze im Blick, sondern die effektive Steuer- und Abgabenbelastung und natürlich weitere Standortfaktoren, denen sie im Ergebnis - wie viele Untersuchungen zeigen - ein größeres Gewicht beimessen. Eine gute Infrastruktur, gut ausgebildete Arbeitskräfte, eine funktionierendes Rechtssystem, eine zuverlässige Verwaltung etc. stellen nicht nur einen hohen Wert für den Standort dar, sie haben auch ihren Preis.

Steuerbelastung

Die Angaben einzelner spezieller Unternehmen – im Spiegel werden zwei Unternehmen, die Deutsche Bank und Daimler/Chrysler, von mehr als 3,5 Millionen Unternehmen in Deutschland, als Beispiele genannt – zu ihrer Steuerbelastung können nicht verallgemeinert und nicht hochgerechnet werden. Die durchschnittliche Steuerbelastung hängt von spezifischen Situationen, Abschreibungen und steuerlichen Rückstellungen ab. Die in der Studie von Prof. Jarass verwendeten Daten aus den Konzernbilanzen eignen sich nicht zur Ermittlung der tatsächlichen Steuerbelastung. Wenn ein internationales Unternehmen z.B. im Ausland Gewinne macht, in Deutschland aber Verluste, dann sieht die Bilanz gut aus, aber der Deutsche Fiskus hat davon nicht viel – jedenfalls im Steuertopf.

Wir wissen, dass die durchschnittliche nominale Steuerbelastung einbehaltener Gewinne von Kapitalgesellschaften im Jahr 1996 bei rund 57 % und im Jahr 2004 bei 38,65 % lag.

Arbeitsplatzverlagerung

Ist eine Kapitalgesellschaft Anteilseigner an einer anderen ausländischen Kapitalgesellschaft, ist grundsätzlich sowohl die Vereinnahmung von Dividenden als auch die Veräußerung der Beteiligung steuerfrei möglich. Betriebsausgaben, die mit einer Beteiligungsveräußerung durch die beteiligte Kapitalgesellschaft in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen deshalb in Höhe von 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns nicht steuerlich geltend gemacht werden (sog. pauschalierendes Betriebsausgabenabzugsverbot).

Diese pauschalierende Regelung kann bei einem hohen Finanzierungsaufwand im Zusammenhang mit dem Erwerb einer ausländischen Beteiligung für das Unternehmen günstig sein. Wenn dagegen nur geringe Betriebsausgaben vorliegen, kann die Regelung für den Steuerpflichtigen auch belastend sein. Schon daher ist der pauschale Spiegel-Vorwurf unberechtigt.

Durch das sog. Korb-II Gesetz wurde im Dezember 2003 eine Regelung eingeführt, die das bisher nur für ausländische Dividenden geltende pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot auf alle – inländische wie ausländische – Dividenden und Veräußerungsgewinne ausdehnt. Diese Regelung ist EU-konform. Wenn Professor Jarass und der Spiegel jetzt fordern, dass ausländische Beteiligungseinkünfte anders behandelt werden sollen als inländische, wäre eine solche Regelung EU-rechtswidrig und sie würde von der EU-Kommission beanstandet.

Auch stellt das heute geltende – je nach Fall möglicherweise begünstigende – pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot keinen Anreiz für eine Auslandsinvestition mehr dar, denn die Regelung gilt genauso für inländische Beteiligungen.

Die einzige Möglichkeit im Sinne von Spiegel und Jarass zu agieren, bestünde in einem umfassenden, für aus- und inländische Dividenden geltenden vollständigen steuerlichen Abzugsverbot, das sich auf alle Aufwendungen erstreckt, die in mittelbarem Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Beteiligung stehen. Eine solche Regelung würde den Holding-Standort Deutschland allerdings erheblich schwächen und eine andere Diskussion eröffnen, als die, den Standort Deutschland zu stärken.

Ergänzend füge ich eine Unterlage des Bundesfinanzministeriums vom 9. November zum gleichen Thema an und hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Erläuterungen und Unterlagen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Binding

Anlage: BMF: **Stellungnahme zu dem Spiegel-Artikel vom 8. November 2004**

BMF

9. November 2004

Stellungnahme zu dem Spiegel-Artikel vom 8. November 2004
“Im Wolkenkuckucksheim“

In dem SPIEGEL-Artikel werden folgende Argumentationen aufgeworfen:

1. Unter Bezugnahme auf eine Studie der EU-Kommission wird dargestellt, die effektive Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland liege deutlich unter den Durchschnittswerten der anderen Mitgliedsstaaten. Des Weiteren würden die Bilanzen der Unternehmen zwar regelmäßig hohe Steuerrückstellungen ausweisen, tatsächlich würden aber keine Steuern in dieser Höhe entrichtet.
2. „Das deutsche Recht erlaubt es den Unternehmen, Arbeitsplätze ins Ausland zu verlegen – und viele Ausgaben dafür auch noch steuerlich abzusetzen.“

Die Argumentation geht zurück auf eine bekannte Studie von Professor Jarass, in der dieser die Regelung zum Verbot des Betriebsausgabenabzugs im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen kritisiert. Er sieht in dem pauschalen Abzugsverbot in Höhe von 5 % der Dividenden einen ungerechtfertigten Steuervorteil, weil alle tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben, die über die 5%-Grenze hinausgehen, in vollem Umfang abzugsfähig seien.

Zu 1. Effektive Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland

1.1 Verwendbarkeit von Konzernbilanzen zu Steuerbelastungsvergleichen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Angaben einzelner Unternehmen zu ihrer Steuerbelastung nicht verallgemeinert oder hochgerechnet werden können. Die durchschnittliche Steuerbelastung einzelner Unternehmen hängt ab von spezifischen Situationen, Abschreibungen, Rückstellungen usw.

Daten aus Konzernbilanzen eignen sich nicht zur Ermittlung der tatsächlichen Steuerbelastung. In den verwendeten Konzernbilanzen sind im Ausland und im Inland erwirtschaftete Gewinne enthalten. Deren jeweiliger Anteil ist aber im Einzelnen nicht aus den Konzernbilanzen ermittelbar. Dies sind auch nicht das Ziel und die Aufgabe der Konzernbilanzen.

Zuverlässige Angaben über in Deutschland zu versteuernde Gewinne sind aufgrund des Steuergeheimnisses nur selten zu bekommen. Für Berechnungen muss daher auf nicht

fundierte Annahmen über die Anteile aus inländischen und ausländischen Aktivitäten am Konzerngewinn zurückgegriffen werden. Die angeblich geringe Steuerbelastung kann auch in der willkürlichen Aufteilung begründet liegen. Die danach ermittelte geringe Steuerbelastung kann zum Beispiel auch daher rühren, dass im Ausland hohe Gewinne erzielt worden sind, die dort gering oder gar nicht besteuert wurden, während in Deutschland nur geringe Gewinne oder Verluste erwirtschaftet wurden. Generell kann gesagt werden, dass die nominale Steuerbelastung thesaurierter Gewinne von Kapitalgesellschaften im Jahr 1996 bei rund 57% und im Jahr 2004 bei rund 38,65% lag (jeweils inkl. Solidaritätszuschlag). Andere verallgemeinernde Aussagen lassen sich nicht treffen.

1.2. Eignung der impliziten Steuersätze für internationale Steuerbelastungsvergleiche

Die im SPIEGEL aufgeführte Bandbreite für die effektive Steuerbelastung für Kapital (28 bis 32%, Deutschland 21%) ist kein geeigneter Indikator für internationale Vergleiche. Kapital wird hier in einem sehr breiten Sinne verstanden. Es werden zum einen nicht nur Steuern auf Kapitaleinkommen, sondern auch auf den Kapitalbestand und den Kapitaltransfer berücksichtigt, also auch etwa die Grundsteuer. Zum anderen wird nicht nur die Besteuerung von Unternehmen, sondern auch die Besteuerung privater Haushalte einbezogen. Aufgrund dieses breiten Ansatzes ist diese Größe – wie Eurostat betont – nur sehr schwer zu interpretieren. Mit Sicherheit ist sie bereits vom Ansatz her nicht für einen internationalen Vergleich der Unternehmenssteuerlast geeignet. Darüber ist die Ermittlung des impliziten Steuersatzes auf Kapital mit einer Reihe methodischer Probleme verbunden, auf die Eurostat ebenfalls selbst deutlich hinweist.

Allgemein ist anzumerken, dass aus der VGR gewonnene Daten sich nicht für einen internationalen Vergleich der Unternehmenssteuerbelastung eignen. So werden etwa die Einkünfte von Einzelunternehmen und die darauf entfallenden Steuern dem Sektor private Haushalte zugerechnet. Da in Deutschland der Anteil von Einzelunternehmen an allen Unternehmen weit überdurchschnittlich ist (60% der Gewerbebetriebe sind Einzelunternehmen), kommt es zu einer Unterzeichnung der von allen Unternehmen (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften) gezahlten Steuern.

Zu 2. Betriebsausgabenabzugsverbot im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen

Rechtslage

Bei Dividenden aus ausländischen Beteiligungen unterliegen seit 1999 pauschal 5 % der steuerfreien Einnahmen einem Betriebsausgabenabzugsverbot. Darüber hinaus gehende Betriebsausgaben (insb. Finanzierungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der

ausländischen Beteiligung) sind abziehbar. Die pauschalierende Regelung kann bei hohem Finanzierungsaufwand begünstigend wirken. Wenn nur geringe Betriebsausgaben vorliegen, kann die Regelung dagegen für den Steuerpflichtigen belastend sein.

Bei (steuerfreien) Dividenden aus inländischen Beteiligungen waren die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben individuell zuzuordnen. Das seit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bestehende Abzugsverbot galt maximal für Ausgaben bis zur Höhe der tatsächlich zufließenden steuerfreien Einnahmen. Darüber hinaus gehende Ausgaben waren in vollem Umfang steuerlich abziehbar. Durch das Korb II- Gesetz ist im Dezember 2003 eine Regelung aufgenommen worden, die das bisher für ausländische Dividenden geltende pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot auf alle (inländischen und ausländischen) Dividenden und Veräußerungsgewinne ausgedehnt (§ 8b Abs. 3 und Abs. 5 KStG) hat.

Stellungnahme

Die jetzt bestehende Regelung behandelt Betriebsausgaben im Zusammenhang mit in- und ausländischen Dividenden gleich. Sie ist damit EU-konform. Eine Begünstigung von Auslandsinvestitionen liegt nicht vor. Wenn der Spiegel-Artikel und Prof. Jarass nahe legen, man solle ausländische Beteiligungseinkünfte anders behandeln als inländische, so wäre das EU-rechtswidrig.

Das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot ist durch die Mutter-Tochter-Richtlinie gedeckt, wonach die mit der Beteiligung zusammenhängenden Verwaltungskosten pauschal mit 5 % festgesetzt werden dürfen.

Anders als in dem Artikel ausgeführt, kann das geltende pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot für den Investor kein Anreiz für eine Auslandsinvestition sein, denn die Regelung gilt genauso im Zusammenhang mit inländischen Beteiligungen.

Die pauschale Regelung ist außerdem transparent und in der Praxis einfach anzuwenden. Es entfallen die Schwierigkeiten, die den Dividenden zuzuordnenden Ausgaben im Einzelnen zu ermitteln.

Die einzige Alternative zu dem jetzigen pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbot bestünde in einem umfassenden für **aus- und inländische** Dividenden geltenden Abzugsverbot, das sich auf alle Aufwendungen erstreckt, die in mittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung stehen. Eine solche Regelung würde auf den entschiedenen Widerstand der Wirtschaft treffen und würde den Holding-Standort Deutschland erheblich schwächen.